

# Unvorhergesehene Inanspruchnahme des Vertragsarztes durch einen Patienten

## Korrektur zur Veröffentlichung in den KVS-Mitteilungen 07-08/2017 - Rubrik Abrechnung

Wird ein Vertragsarzt durch einen Patienten unvorhergesehen in Anspruch genommen, so kann hierfür, je nach Zeitpunkt der unvorhergesehenen Inanspruchnahme, die Gebührenordnungsposition 01100 oder 01101 abgerechnet werden.

Die Gebührenordnungspositionen 01100 und 01101 sind **nicht während der Sprechzeit** berechnungsfähig, auch wenn Sprechstunden vor 07:00 Uhr oder nach 19:00 Uhr stattfinden oder Patienten zu diesen Zeiten bestellt werden. Des Weiteren sind die Gebührenordnungspositionen 01100 und

01101 nicht neben Besuchen und nicht im Notfalldienst berechnungsfähig.

Die Leistungen sind ebenfalls nicht berechnungsfähig, wenn regelhaft eine Behandlung über die Sprechstundenzeit hinaus bzw. regelmäßig am Wochenende erfolgt.

Um den korrekten Ansatz dieser Leistungen beurteilen zu können, ist die Angabe der Uhrzeit in der Feldkennung 5006 bei den Gebührenordnungspositionen 01100 und 01101 Abrechnungsvoraussetzung.

– Abrechnung/eng-silb –